

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2010/16

7. Oktober 2010

Original: Deutsch/Englisch/Französisch

RID: 49. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Luxemburg, 2. bis 4. November 2010)

Thema: Publikation des CIT bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter in Reisezügen

Anregung des Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT)

1. Einleitung

Der RID-Fachausschuss hat bei seiner Tagung im Mai 2010 einen neuen Wortlaut für Kapitel 7.7 RID (Beförderung von gefährlichen Gütern als Handgepäck, Reisegepäck und in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)) beschlossen. In der der Tagung des RID-Fachausschusses vorausgehenden Tagung der Arbeitsgruppe wurde der Wunsch geäußert, dass die Publikation des CIT in dieser Sache ebenfalls angepasst werden sollte. Diese Publikation dient den Mitgliedern des CIT als Muster für die Information an ihre Reisenden.

2. Überarbeiteter Wortlaut

Das Generalsekretariat des CIT hat den Wortlaut wunschgemäß überarbeitet und mit der Arbeitsgruppe CIV des CIT bereinigt.

3. Genehmigung durch den RID Fachausschuss

Das CIT bittet den RID-Fachausschuss, den nachstehend wiedergegebenen überarbeiteten Wortlaut zu genehmigen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.



Publikation bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter in Reisezügen*)

Stoffe und Gegenstände der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), sind zur Beförderung als Hand- oder Reisegepäck nur unter strengen Bedingungen und in sehr kleinen Mengen zugelassen. Gefährlich sind insbesondere Gase, explosive Stoffe und Gegenstände, entzündbare, entzündend wirkende, selbstzersetzliche, giftige, ansteckungsgefährliche, radioaktive, ätzende sowie gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe.

1. Hand- oder Reisegepäck

Als Hand- Reisegepäck zugelassen sind einzig gefährliche Güter, die in Kapitel 7.7 RID abschliessend aufgezählt sind. Dazu gehören die für den persönlichen Gebrauch bestimmten gefährlichen Güter bzw. Geräte, die in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten und deren Verpackung bzw. Beschaffenheit ein Freiwerden des gefährlichen Inhalts verhindern, wie z.B.

- Zündhölzer, Feuerzeuge,
- Spraydosen,
- elektronische Aufnahme- und Abspielgeräte, Mobiltelefone und tragbare Computer,
- Gase, die in Nahrungsmitteln (z.B. Mineralwasser), Sportbällen oder elektrischen Lampen enthalten sind,
- Lithiumbatterien in Geräten und
- gefährliche Güter, in freigestellten Mengen, sofern die für die Freistellung geforderten Bedingungen erfüllt sind.

Radioaktive Stoffe,

- die in Personen oder lebende Tiere für diagnostische oder therapeutische Zwecke implantiert oder inkorporiert wurden,
- die sich in Verbrauchs- oder Gebrauchsprodukten befinden, die eine entsprechende Genehmigung / Zulassung erhalten haben,
- die in der Natur vorkommen und Radionuklide enthalten, die sich in natürlichem Zustand befinden oder aus denen die Radionuklide extrahiert wurden,

sind zugelassen.

Therapeutische Ausrüstungen für die Reise sind zugelassen.

Jeder Beförderer kann weitergehende Einschränkungen erlassen.

2. Mitnahme von gefährlichen Gütern in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)

Die unter Punkt 1 genannten gefährlichen Güter dürfen auch in Fahrzeugen (Auto im Reisezug) mitgeführt werden. Ausserdem sind Gase in den Kraftstoffbehältern von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten sowie wiederbefüllbare Behälter bis 60 Liter für entzündbare flüssige Stoffe, flüssiger Kraftstoff zugelassen. Gefährliche Güter, die zur Verrichtung einer Haupttätigkeit dienen (z.B. Handwerker, Handelsvertreter), mit Ausnahme der internen und externen Versorgung und von radioaktiven Stoffen und Gegenständen, dürfen in den vorgesehenen Höchstmengen und unter Einhaltung von Massnahmen, die das Freiwerden des Inhalts verhindern, und deren ungereinigten leeren Verpackungen befördert werden.

*) Diese Publikation ist dafür bestimmt, die Reisenden auf die für gefährliche Güter geltenden Einschränkungen bei der Mitnahme als Handgepäck oder in Fahrzeugen (Auto im Reisezug) oder der Beförderung als Reisegepäck aufmerksam zu machen.

Der vollständigen Vorschriften finden sich in Kapitel 7.7. der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter – RID (siehe www.cit-rail.org --> [Personenverkehr](#) --> [Gesetzgebung](#) --> [RID Kapitel 7.7](#)). Diese Publikation selbst findet sich ebenfalls im öffentlichen Bereich des Internet-Auftritts des CIT unter www.cit-rail.org --> [Personenverkehr](#) --> [GCC-CIV-PRR](#).